

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **LECKSUCHSPRAY -15 °C DVGW - 400 ml**  
Artikelnummer 4000 354048

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Leckfinder  
allgemeine Verwendung

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nordwest Handel AG  
Robert-Schuman-Str. 17  
44263 Dortmund  
Deutschland

Telefon: +49 (0)231 2222-3001  
Telefax: +49 (0)231 2222-3099  
Webseite: www.nordwest.com  
e-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com

### 1.4 Notrufnummer

Deutschland: Beratungsstelle bei Vergiftungen/Giftinformations- +49(0)6131 / 19240 (24 h von Mo. – So.)  
zentrale der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen  
Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit +43 1 406 43 43  
Schweiz: Tox Info Suisse 145, 24h oder +41 44 251 51 51

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

| Abschnitt | Gefahrenklasse | Gefahrenklasse und -<br>kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|----------------|-----------------------------------|-----------------|
| 2.3       | Aerosole       | (Aerosol 3)                       | H229            |

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

#### Signalwort

#### Achtung

#### Piktogramme

nicht erforderlich

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P410+P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

P501

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.


### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung |   |        |  |   |
|---|---|--------|--|---|
| Stoffname                                   | Identifikator   | Gew.-% | Einstufung gem. 1272/2008/EG   | Pikto-gramme  |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide     | CAS-Nr.<br>85408-49-7<br><br>EG-Nr.<br>938-774-5<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119952581-36-xxxx | < 1    | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 2 / H411 |  |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**  
**Nicht für Notfälle geschultes Personal**  
Personen in Sicherheit bringen.  
**Einsatzkräfte**  
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**  
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**  
**Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**  
Abdecken der Kanalisationen.  
**Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**  
Verschüttete Mengen aufnehmen (Universalbinder).  
**Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**  
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**  
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**  
**Empfehlungen**  
• **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.  
**Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**  
Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
**Begegnung von Risiken nachstehender Art**  
• **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**  
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.  
**Unverträgliche Stoffe oder Gemische**  
Zusammenlagerungshinweise beachten.  
• **Beherrschung von Wirkungen**  
• **Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie**  
Frost  
**Beachtung von sonstigen Informationen**  
Gebrauchsanweisung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
• **Geeignete Verpackung**  
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**  
Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Nationale Grenzwerte

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Keine Informationen verfügbar.

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

##### • relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert         | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
|---|------------|----------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | DNEL     | 11 mg/kg              | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | DNEL     | 6,2 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

##### • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsdauer             |
|---|------------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 0,0335 mg/l   | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 0,00335 mg/l  | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 24 mg/l       | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 5,24 mg/kg    | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 0,524 mg/kg   | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 11,1 mg/kg    | Wasserorganismen         | Wasser             | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 1,02 mg/kg    | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig)        |
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | PNEC     | 0,0335 mg/l   | Wasserorganismen         | Wasser             | intermittierende Freisetzung |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



## Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

## Hautschutz

### • Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

### • Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

### • Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

## Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos

Geruch charakteristisch

#### Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt <-20 °C bei 101,3 Pa nicht anwendbar (Aerosol)

Siedebeginn und Siedebereich nicht anwendbar (Aerosol)

Flammpunkt nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Aerosol, nicht entzündbar

Explosionsgrenzen nicht bestimmt

Dampfdruck 6,5 bar bei 20 °C

Dichte 1,012 g/ml (berechneter Wert)

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Information verfügbar

Selbstentzündungstemperatur >400 °C

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine

Oxidierende Eigenschaften keine

### 9.2 Sonstige Angaben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e): Entzündungsgefahr

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

### Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind

starke Erschütterungen

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

#### • Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                               | CAS-Nr.    | Expositionsweg | ATE       |
|---|------------|----------------|-----------|
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 | oral           | 500 mg/kg |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Wassergefährdungsklasse (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                               | CAS-Nr.    | BCF | Log KOW | BSB5/CSB |
|---|------------|-----|---------|----------|
| Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide | 85408-49-7 |     | <2,7    |          |

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354048 - LECKSUCHSPRAY -15 °C DVGW - 400 ml



Datum der Erstellung: 25.01.2017

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

##### Abfallverzeichnis

15 01 11x Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

16 05 04x gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

15 01 10x Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

##### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|      |  |  |
|------|--|--|
| 14.1 | UN-Nummer  | 1950   |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung   | DRUCKGASPACKUNGEN  |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen   |  |
|      | Klasse   | 2 (Gase) (Aerosol)   |
|      | Nebengefahr(en)  | 2.2  |
| 14.4 | Verpackungsgruppe  | keiner Verpackungsgruppe zugeordnet                            |
| 14.5 | Umweltgefahren   | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender   |  |
|      | Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |  |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code                  |  |
|      | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.   |  |

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

|  |                   |
|--|-------------------|
| UN-Nummer                                | 1950              |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | DRUCKGASPACKUNGEN |
| Klasse                                   | 2                 |
| Klassifizierungscode                     | 5A                |
| Gefährzettel                             | 2.2               |



|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| Sondervorschriften (SV)       | 190, 327, 344, 625 |
| Freigestellte Mengen (EQ)     | E0                 |
| Begrenzte Mengen (LQ)         | 1 L                |
| Beförderungskategorie (BK)    | 3                  |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC) | E                  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 354048 - LECKSUCHSPRAY -15 °C DVGW - 400 ml



Datum der Erstellung: 25.01.2017

## • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1950  
Offizielle Benennung für die Beförderung DRUCKGASPACKUNGEN  
Klasse 2.2  
Gefahrzettel 2.2



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 959  
Freigestellte Mengen (EQ) E0  
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L  
EmS F-D, S-U  
Staukategorie (stowage category) -

## • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1950  
Offizielle Benennung für die Beförderung Aerosole, nicht entzündbar  
Klasse 2.2  
Gefahrzettel 2.2



Sondervorschriften (SV) A98, A145, A167  
Freigestellte Mengen (EQ) E0  
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

##### • Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

**Einstufung des Gases/Aerosols** Nicht entzündbar

##### **Kennzeichnung**

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch  
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen

**Nettovolumen des Inhalts** 400 ml

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

##### • Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)

##### • Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.          | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|----------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe |        | 1 - < 5 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

##### **Hinweis**

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



## • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

|                  |  |
|------------------|--|
| Acute Tox.       | Akute Toxizität.   |
| ADN.             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). |
| ADR.             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).                                    |
| Aquatic Acute.   | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität).   |
| Aquatic Chronic. | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).  |
| ATE.             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität).   |
| BCF.             | Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor).  |
| BSB.             | Biochemischer Sauerstoffbedarf.  |
| CAS.             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).   |
| CLP.             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.   |
| CMR.             | Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).  |
| CSB.             | Chemischer Sauerstoffbedarf.   |
| DGR.             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.  |
| DMEL.            | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).   |
| DNEL.            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).   |
| EG-Nr.           | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).   |
| EINECS.          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).  |
| ELINCS.          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).  |
| Ems.             | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).   |
| Eye Dam.         | Schwer augenschädigend.  |
| Eye Irrit.       | Augenreizend.  |
| GHS.             | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.                          |
| IATA.            | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).   |
| IATA/DGR.        | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).  |
| ICAO.            | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).  |
| IMDG.            | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).   |
| LGK.             | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.   |
| Log KOW.         | n-Octanol/Wasser.  |
| MARPOL.          | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").   |
| NLP.             | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).  |
| PBT.             | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.  |
| PNEC.            | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).   |
| REACH.           | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).   |
| RID.             | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).   |
| Skin Corr.       | Hautätzend.  |
| Skin Irrit.      | Hautreizend.   |
| TRGS.            | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland).  |
| VPVB.            | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).  |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

|       |   |
|-------|---|
| H229. | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| H302. | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                  |
| H315. | Verursacht Hautreizungen.                               |
| H318. | Verursacht schwere Augenschäden.                        |
| H400. | Sehr giftig für Wasserorganismen.                       |
| H411. | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.